

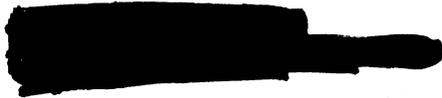
OBERVERWALTUNGSGERICHT
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Aktenzeichen:
2 L 159/08
5 A 264/08 As



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Hein, Stehn und Weidemann,
Friedensallee 118 b, 22763 Hamburg

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland endvertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migrati-
on und Flüchtlinge,
Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

wegen

Asylrecht - Togo

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern am

14. März 2011

durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Tiedje,
die Richterin am Oberverwaltungsgericht Wollenteit und
den Richter am Oberverwaltungsgericht Loer

beschlossen:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin – 5. Kammer – vom 27.05.2008 geändert.

Der Bescheid der Beklagten vom 12.02.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Es geht um den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung des aus Togo stammenden Klägers.

Mit Bescheid vom 07.01.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des im September 2004 in das Bundesgebiet eingereisten Klägers auf Anerken-

nung als Asylberechtigter zwar (im Hinblick auf die Einreise des Klägers aus einem sicheren Drittstaat) ab, stellte aber zugleich fest, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich der Republik Togo vorliegen.

Mit Bescheid vom 12.02.2008 widerrief das Bundesamt die mit dem o.g. Bescheid zu Gunsten des Klägers getroffene Feststellung.

Die dagegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht durch Urteil vom 27.05.2008 abgewiesen.

Dem vom Kläger gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung hat der Senat durch Beschluss vom 10.10.2008 entsprochen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin – 5. Kammer – vom 27.05.2008 zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 12.02.2008 aufzuheben.

Die Beklagte stellt keinen Antrag, tritt aber der Berufung entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers hat Erfolg.

Der Senat entscheidet über sie gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss, da er sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Der angefochtene Beschluss ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Abzustellen ist hinsichtlich der Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Senats (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

Die Voraussetzungen der für die hier streitige Widerrufsentscheidung einzig in Betracht zu ziehenden Vorschrift des § 73 Abs. 1 AsylVfG liegen nicht vor. Nach Satz 1 dieser Vorschrift sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände,

die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative AsylVfG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt dies voraus, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse nachträglich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21/04 - , BVerwGE 124, 276).

Mit der Einfügung des zitierten Satzes 2 in § 73 Abs. 1 AsylVfG hat der Gesetzgeber die Erlöschensgründe in Art. 11 Abs. 1 Buchstabe e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABL. EU Nr. L 304 S. 12 – sog. Qualifikationsrichtlinie – QRL) in die bundesgesetzliche Regelung übernommen. Die Formulierung entspricht aber ihrerseits der in Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK und war auch schon nach bisheriger Rechtslage anzuwenden (vgl. BVerwG, EuGH-Vorlage vom 07.02.2008 - 10 C 33/07 - , Rn. 13, zitiert nach Juris). Die Flüchtlingseigenschaft erlischt, wenn in Anbetracht einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung der Umstände in dem fraglichen Drittland diejenigen Umstände, aufgrund deren der Betreffende begründete Furcht vor Verfolgung aus einem der in Artikel 2 Buchstabe c RL 2004/83 genannten Gründe hatte und als Flüchtling anerkannt worden war, weggefallen sind und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor „Verfolgung“ im Sinne des Art. 2 Buchstabe c RL 2004/83 haben muss (EuGH, Urteil vom 02.03.2010 – C-175/08 u.a., zitiert nach Juris; BVerwG vom 07.02.2008, a.a.O. Rn. 23). Dies ist zu bejahen, wenn die Faktoren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründeten, als dauerhaft beseitigt angesehen werden können. Die Beurteilung der Veränderung der Umstände als erheblich und nicht nur vorübergehend setzt somit das Fehlen begründeter Befürchtungen voraus, Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein, die schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte im Sinne von Art. 9 RL 2004/83 EG darstellen (EuGH, a.a.O. Nr. 73).

Die Anwendung dieser Maßstäbe führt im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht festgestellt werden kann.

Der Kläger ist – wie erwähnt – durch Bescheid vom 07.01.2005 als Flüchtling anerkannt worden. Die von ihm zuvor geschilderten politischen Aktivitäten und die daraus resultierende Verfolgung durch togoische Sicherheitskräfte sind dabei ersichtlich zu Grunde gelegt worden. Insbesondere war es um den Einsatz des Klägers für die CDPA im Zusammenhang mit den Wahlen im Jahre 2003 gegangen. So habe der Kläger Wahlmanipulationen durch Sicherheitskräfte verhindert bzw. zu verhindern gesucht und sich an einer Studentendemonstration, bei der es viele Festnahmen gegeben habe, beteiligt. Er selbst habe Schläge mit Polizeiknüppeln erhalten, ihm sei aber die Flucht gelungen. Nach ihm sei in der Folgezeit gesucht worden; er habe sich aber an verschiedenen Orten versteckt gehalten, bis er das Land verlassen habe.

Dass der Kläger heute im Falle einer Rückkehr nach Togo nicht mehr zu befürchten bräuchte, dort derartigen Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein, lässt sich anhand der vorliegenden Erkenntnismittel nicht feststellen.

Im Hinblick auf die Einschätzung der asylrelevanten Lage in Togo folgt der Senat der in der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte vertretenen Auffassung (vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 16.04.2010 - 3 A 188/09 - ; Schl.-Holst. VG, Urteil vom 14.08.2009 - 11 A 196/08 - ; VG Lüneburg, Urteil vom 06.08.2009 - 6 A 9/09 - ; VG Hamburg, Urteil vom 18.08.2009 - 20 A 262/09 - und Gerichtsbescheid vom 27.01.2010 - 20 A 381/09 - ; VG Stuttgart, Urteil vom 09.06.2009 - A 5 K 560/08 - ; VG Köln, Urteil vom 20.11.2009 - 19 K 4939/07.A - ; VG Aachen, Urteil vom 21.09.2009 – 5 K 1342/07.A, a.M.: BayVGh, Beschluss vom 03.06.2009 – 9 B 09.30074 -). Die genannten erstinstanzlichen Entscheidungen sind von der Beklagten teilweise nicht und im übrigen erfolglos angefochten worden. Zusammengefasst wird darin die Auffassung vertreten, dass die bisherigen Machtstrukturen des früheren Regimes Eyadema sich nicht wesentlich verändert haben und dass die angekündigten Reformen des Justizapparats bisher noch keine greifbaren Ergebnisse gebracht zu haben scheinen. Die Menschenrechtssituation werde weiterhin von Auskunftsstellen wie z.B. amnesty international als ernst bewertet.

Diese Einschätzung erweist sich auch unter Berücksichtigung des Berichts des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Togo vom 26.08.2010 als zutreffend. Danach ist es am 23.04.2010 in verschiedenen Städten zu „Verhaftungen und Misshandlungen von Oppositionsangehörigen“ gekommen. Demonstrationen seien verboten bzw. gewaltsam unterbunden worden. In Lomé seien 73 Jugendliche bei Razzien verhaftet und erst am 28.05.2010 wieder freigelassen worden. Die Fami-

lie Gnassingbé herrsche weiterhin in Togo; der jetzige Präsident Faure Gnassingbé sei ein Sohn des 2005 verstorbenen Präsidenten Eyadema.

Angesichts der zitierten aktuellen Rechtsprechung bzw. Auskunftslage schließt sich der Senat der vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (a.a.O.) vertretenen Auffassung nicht an, zumal darin die erwähnte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Zu der Entscheidung des Senats vom 16.05.2008 – 2 L 172/07 – besteht schon deshalb kein Widerspruch, weil es im vorliegenden Verfahren auf die heutige Situation ankommt. Außerdem ging es bei der früheren Entscheidung nicht um den Widerruf einer Flüchtlingsanerkennung, sondern (im Rahmen eines Asylfolgeverfahrens) um die Anerkennung selbst, d.h. es galt ein anderer Wahrscheinlichkeitsmaßstab und die Beweislast lag beim Asylbewerber.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 167 VwGO, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gem. § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Oberverwaltungsgericht

Mecklenburg-Vorpommern,

Domstraße 7,

17489 Greifswald,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche

Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Tiedje

Wollenteit

Loer

Ausgefertigt
Greifswald, den 16.03.2011

Justizangestellte
Landesverwaltungsamt
